

Pfälzischer Sportschützenbund e.V.

Satzung des Pfälzischen Sportschützenbundes e.V.

Beschlossen in der Delegiertenversammlung am 16.April.2000 in Landstuhl

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Pfälzischer Sportschützenbund e.V. „ (PSSB)“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neustadt unter der Nr. VR 1318 eingetragen und hat seinen Sitz in Neustadt/Weinstraße. Die Geschäfte müssen nicht am Sitz des PSSB geführt werden. Auf Grund der Lesbarkeit wird in der Satzung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.
2. Er ist Mitglied im Sportbund Pfalz und dem Deutschen Schützenbund „(DSB)“ und erkennt dessen Satzung, seine Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an. Alle unmittelbare und mittelbare Mitglieder sind an die Satzung, die Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des DSB gebunden und insbesondere verpflichtet, bei den in § 15 Ziffer 8 c der Satzung des DSB genannten Streitigkeiten, Rechtsschutz zunächst ausschließlich dadurch zu suchen, dass sie die Streitigkeit den DSB-Rechtsorganen i.S.v. § 17 der Satzung des DSB zur Entscheidung unterbreiten. Nach Ausschöpfung des DSB-Instanzenzuges sind sie verpflichtet, unter Vermeidung des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten ausschließlich das Sportgericht i.S.v.§ 17 der Satzung des DSB anzurufen und dessen Entscheidung zu befolgen.

§2 Zweck

Zweck des PSSB ist,

- > die Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, und der Rundenkampfordnung des PSSB.
- > die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln,
- > die Förderung des Schützenbrauchtums,
- > die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- > auf ausreichenden Versicherungsschutz seiner mittelbaren Mitgliedern durch die Vereine zu achten.

§3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der PSSB ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der PSSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig;
er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Haushaltsmittel des PSSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des PSSB fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Sämtliche Mitglieder der Organe des PSSB sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des PSSB entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben gem. § 3 Nr. 26a EStG und den Vergütungsrichtlinien des Sportbundes in der vom Präsidium festgesetzten Höhe ersetzt.

Die Zahlung einer angemessenen Aufwandserstattung und einer Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Der Gesamtvorstand kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des PSSB können nur Vereine und Abteilungen werden, die die Pflege des Schießsportes betreiben und in ihren Satzungen die Grundsätze des § 3 dieser Satzung anerkennen. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.

Aufnahmeanträge müssen schriftlich bei der Geschäftsstelle des PSSB eingereicht werden, unter Beifügung der Mitgliederlisten auf vorgedruckten Formularen oder Disketten. Das Präsidium des PSSB entscheidet über die Aufnahme.

Die den Vereinen angehörenden Mitglieder sind mittelbare Mitglieder des PSSB. Ehrenmitglieder des PSSB sind Persönlichkeiten, die sich um das deutsche Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die vom Gesamtvorstand nach langjähriger Tätigkeit als Präsidenten des PSSB zu Ehrenpräsidenten ernannt worden sind.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die unmittelbaren Mitglieder üben ihr Mitgliedschaftsrecht in der Delegiertenversammlung durch Delegierte, sowie im Gesamtvorstand durch die Kreisoberschützenmeister (KOSM) aus.

In der Delegiertenversammlung können sie entsprechend der Mitgliederzahl ihres Vereins je angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten entsenden. Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht ihnen frei. Die anwesenden Stimmberechtigten werden dem Präsidium des PSSB zu Beginn der Delegiertenversammlung rechtzeitig gemeldet.

Jeder Delegierte hat eine Stimme, die er auf einen Delegierten seines Vereins übertragen kann. Auf einen Delegierten dürfen jedoch nicht mehr als zwei Stimmen übertragen werden.

Die Vereine sind berechtigt, die Beratung des PSSB in allen mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

Die Vereine und ihre Mitglieder haben das Recht, an den vom PSSB durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibungen des Ausrichters als verbindlich anerkennen.

§ 7 Gliederungen

Die unmittelbaren Mitglieder des PSSB sind in Kreise zusammengefaßt. Den Kreisen steht ein Kreisoberschützenmeister (KOSM) vor. Die Gebietseinteilung der Kreise liegt in der Zuständigkeit des Präsidiums.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des PSSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.
Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, einen Beschluß über Auflösung unverzüglich dem PSSB anzuzeigen. Veränderungen in der Mitgliederzahl der Vereine sind jeweils zum Quartalsende an die Geschäftsstelle des PSSB zu melden.
Veränderungen in der Vorstandschaft der Vereine sind sofort an die Geschäftsstelle des PSSB zu melden.
2. Die unmittelbaren Mitglieder haben die Pflicht, den von der Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeitrag und sonstige beschlossene Abführungen pünktlich zu entrichten. Solange diese Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt sind, ruht das Stimmrecht.
3. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, zumindest ein Exemplar **des offiziellen Organes des PSSB** zu beziehen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muß dem Präsidium spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluß eines unmittelbaren Mitglieds kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten seiner Organe in besonders schwerer Weise gegen seine in § 8.1 aufgeführten Pflichten verstößt.
4. Der Ausschluß aus dem PSSB hat auch den Ausschluß aus dem Deutschen Schützenbund (DSB) zur Folge.
5. Mittelbare Mitglieder des PSSB können bei Verstößen der vorbezeichneten Art durch ihren Verein bzw. den PSSB ausgeschlossen werden.
6. Ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in besonders schwerer Weise gegen seine in § 8.1 aufgeführten Pflichten verstößt.
7. Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums. Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen und zur Äußerungspflicht sechs Wochen einzuräumen. Die Ausschluß-Entscheidung ist zu begründen und schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbescheid steht dem Mitglied Einspruch bei der nächsten Delegiertenversammlung zu, die dann entscheidet.
8. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
9. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum PSSB ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

§ 10 Organe und Ausschüsse

- | | |
|--|--|
| 1. Organe des PSSB sind:
a) das Präsidium
b) der Gesamtvorstand
c) die Delegiertenversammlung | 2. Ständige Ausschüsse sind:
a) der Sportausschuß
b) die Technische Kommission
c) der Jugendausschuß
d) der Ehrungsausschuß
e) der Finanzausschuß |
|--|--|

§ 11 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident
 - b) der 1. Vizepräsident
 - c) der 2. Vizepräsident
 - d) der Landesschriftführer
 - e) der Landesschatzmeister
 - f) der Landessportleiter
 - g) der Landesjugendleiter

2. Der PSSB wird rechtsgeschäftlich von zwei Präsidiumsmitgliedern gemeinschaftlich handelnd vertreten, daneben ist der Präsident oder der erste Vizepräsident jeweils allein vertretungsberechtigt.

3. Der PSSB wird beim Deutschen Schützenbund durch den Präsidenten und den 1. Vize-Präsidenten vertreten.

4. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
 Die Präsidiumsmitglieder werden in zwei Gruppen eingeteilt und um zwei Jahre versetzt gewählt.
 Die Gruppe 1 besteht aus dem Präsidenten, dem 2. Vizepräsidenten, dem Landesschatzmeister und dem Landesjugendleiter.
 Die Gruppe 2 besteht aus dem 1. Vizepräsidenten, dem Landesschriftführer und dem Landessportleiter.
Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Präsidiums, ist der vakante Verantwortungsbereich bei der nächsten Delegiertenversammlung durch Neuwahlen zu besetzen. Eine Wiederwahl ist möglich.
 Die Wahlen entsprechend der Ziff. 1. a) bis f) sind getrennt durchzuführen. Der Präsident und der 1. Vizepräsident ist schriftlich zu wählen. Wird bei der Wahl des Präsidenten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist, wer bei der Stichwahl die höchste Stimmenzahl erhält. Für die übrigen Wahlen genügt die einfache Mehrheit. Steht bei der jeweiligen Wahl nur ein Kandidat zur Verfügung, kann offen gewählt werden.

5. Sitzungen und Versammlungen der Organe werden von dem Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten einberufen und geleitet.
 Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Präsidiums dies verlangen.

6. Das Präsidium verwaltet das PSSB Vermögen und erledigt die Geschäfte nach der Satzung, es ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident sind.
 Dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen. Dem

Sportleiter obliegt der Sportbetrieb und der Jugendleiter hat besonders die Interesse der Jugend zu vertreten.

7. Präsidiumsmitglieder sind Delegierte beim Deutschen Schützentag.
8. Das Präsidium ist dem Gesamtvorstand und der Delegiertenversammlung Rechenschaft schuldig.
9. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der ständigen Ausschüsse teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen.
10. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte ist die Geschäftsstelle zuständig, die mit einem/er Geschäftsführer/in und der notwendigen Anzahl von Angestellten zu besetzen ist. Einstellung und Kündigung erfolgen durch das Präsidium im Rahmen des beschlossenen Haushaltes.

§ 12 Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:

a) das Präsidium	
b) die Ehrenpräsidenten	e) der stellv. Landessportleiter
c) die Kreisoberschützenmeister	f) der Landespressewart
d) die Landesdamenleiterin	g) der stellv. Landesjugendleiter
2. Der Gesamtvorstand soll von dem Präsidenten oder, bei seiner Verhinderung, von einem seiner Vizepräsidenten mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der Sitzung zu erfolgen; es genügt die Veröffentlichung **im offiziellen Organ des PSSB.**
3. Der Gesamtvorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen. Besonders die Wahl, von Referenten, Pressewart, Lehrwart und Damenleiterin und **stellv. Landessportleiter.**
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Bei Anwesenheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist nur beim Sitzungsleiter ein Vertreter erlaubt.
6. Anträge an den Gesamtvorstand können von den Organen, den stimmberechtigten Mitgliedern und den Ausschüssen gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle des PSSB eingegangen sein.
7. Der Gesamtvorstand benennt weitere Delegierte zum Deutschen Schützentag nach den Vorgaben des DSB.

§13 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des PSSB. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) Den Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
 - b) den Delegierten der unmittelbaren Mitgliedern (§ 6),
 - c) den gewählten Referenten
 - d) den Ehrenmitgliedern.

2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für,
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Wahl der Mitglieder des Präsidiums.
 - c) Festsetzung der Umlagen. (die Umlagenerhöhung des DSB sind durchlaufende Posten)
 - d) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums und dessen Entlastung,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzkassenprüfers.
 - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
 - g) Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums, die in besonders schwerwiegender Weise gegen ihre sich aus § 8 Ziff. 1 ergebenden Pflichten verstoßen haben.
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des PSSB.

3. Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage. Die Einladung kann schriftlich oder durch Veröffentlichung mit der Tagesordnung **im offiziellen Organ des PSSB erfolgen.**

4. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Organen und den unmittelbaren Mitgliedern gestellt werden und müssen 14 Tage vor Beginn der Versammlung der Geschäftsstelle des PSSB schriftlich vorliegen.

5. Die Delegiertenversammlung entscheidet über Satzungsänderungen und über die Auflösung des PSSB mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die gewählten Referenten, die Ehrenmitglieder und jeder Delegierte haben eine Stimme.

6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des PSSB erfordert oder der Gesamtvorstand mit 50% seiner möglichen Stimmen dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten, die ihn umgehend an das Präsidium weitergibt. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb 14 Tagen nach Eingang des Antrages vom Präsidenten oder, im Fall seiner Verhinderung, von einem Vizepräsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 28 Tage.

§ 14 Ehrenausschuß

Der Ehrenausschuß besteht aus dem Präsidium und zwei Kreisoberschützenmeistern (KOSM), die jährlich nach Schützenkreisen wechseln.

§ 15 Der Finanzausschuß

Der Finanzausschuß besteht aus dem Präsidium und zwei Kreisoberschützenmeistern (KOSM), die jährlich nach Schützenkreisen wechseln.

§ 16 Der Sportausschuß

1. Der Sportausschuß setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Landessportleiter (LSL) als Vorsitzender,
 - b) dem stellv. Landessportleiter,
 - c) dem Landesjugendleiter,
 - d) dem stellv. Landesjugendleiter (wird von dem Landesjugendtag gewählt)
 - e) der Landesdamenleiterin,
 - f) dem Landeslehrwart,
 - g) den gewählten Referenten,
 - h) den Kreissportleitern,
2. Für die Einladung zu Sportausschußsitzungen hat der LSL zu sorgen.
3. Der Sportausschuß hat die Aufgabe, das Präsidium und den Gesamtvorstand in schieß-technischen und schießorganisatorischen Fragen zu beraten und zu unterstützen.
4. Der Sportausschuß organisiert die Meisterschaften, Rundenkämpfe und sonstige sportliche Aktivitäten, die vom Präsidium und Gesamtvorstand genehmigt werden müssen.
5. Zur Erledigung laufender Aufgaben bestimmt der Sportausschuß eine Technische Kommission, die aus dem LSL, seinem Stellvertreter und 5 weiteren Mitgliedern des Sportausschusses besteht.
6. Entgegennahme der Berichte der Referenten.

§ 17 Schützenjugend

1. Die Jugend und die Jugendleiter im PSSB bilden die Schützenjugend des PSSB.
2. Die Schützenjugend übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des PSSB aus. Sie führt und verwaltet sich selbständig.

§ 18 Beschlußfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

1. Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlußfähig. Ist keine Mehrheit gegeben, ist eine neue Versammlung binnen 14 Tagen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.
2. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, es sei denn, daß nur ein Vorschlag vorliegt oder einem Antrag auf offene Wahl von der Mehrheit der Wahlberechtigten stattgegeben wird. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Wahl gem. §11. 1.a)u. 1.b).
3. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit in der Satzung und in den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

4. Über den Verlauf einer Versammlung oder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung oder Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist allen Teilnehmern innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung oder der Sitzung zuzusenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Teilnehmer innerhalb von weiteren 30 Tagen schriftlich bei der Geschäftsstelle des PSSB Einspruch erhebt.

Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird innerhalb 4 Wochen den Mitgliedern des Gesamtvorstandes zugestellt und im nächsten Berichtsheft abgedruckt. Über den Einspruch entscheiden die Teilnehmer in der nächsten Versammlung oder Sitzung, für die das Protokoll bestimmt ist.

§ 19 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Pfälzischen Sportschützenbundes e.V. **oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes**, ist das gesamte vorhandene Vermögen dem Deutschen Schützenbund mit der Auflage zur Verfügung zu stellen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Deutschen Schießsports, denen das zuständige Finanzamt schriftlich zugestimmt hat, einzusetzen.

Willi Mathes
Präsident

Klaus Müller
1. Vizepräsident

Eingetragen beim Amtsgericht – Registergericht
Ludwigshafen am Rhein

VR 1063 Lu. – 08.08.2000
Neu: VR 1318 Neustadt/Weinstraße

Geändert durch die Delegiertenversammlung des PSSB am 18.04.2004 in Landstuhl.
Geändert durch die Delegiertenversammlung des PSSB am 17.04.2005 in Römerberg.
Geändert durch die Delegiertenversammlung des PSSB am 07.05.2006 in Billigheim.
Eingetragen beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein im Vereinsregister VR 41318
am 09.02.2007

Klaus Müller
Präsident

Albert Böhm
1. Vizepräsident

Geändert durch die Delegiertenversammlung des PSSB am 18.05.2008
in Kreimbach-Kaulbach.

Horst Brehmer
Präsident

Albert Böhm
1. Vizepräsident

Geändert durch die Delegiertenversammlung des PSSB am 15.05.2011
in Berschweiler

Horst Brehmer
Präsident

Albert Böhm
1. Vizepräsident

Geändert durch die Delegiertenversammlung des PSSB am 13.05.2012
in Gerolsheim

Horst Brehmer
Präsident

Albert Böhm
1. Vizepräsident